



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE

Ergebnisbericht zur Anhörung über die Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung

Dezember 2007



1. Einleitung

Die Erzeuger von radioaktiven Abfällen sind gesetzlich verpflichtet, diese auf eigene Kosten sicher zu beseitigen. Die während dem Betrieb anfallenden Entsorgungskosten (z.B. für die Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente, Untersuchungen der NAGRA, den Bau von Zwischenlagern) werden laufend bezahlt. Die Stilllegungskosten sowie die nach Ausserbetriebnahme der Kernkraftwerke (KKW) anfallenden Kosten für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle werden mit Beiträgen der Betreiber in zwei unabhängige Fonds, den Stilllegungsfonds für Kernanlagen und den Entsorgungsfonds für KKW, sichergestellt. Gesetzliche Grundlagen für die beiden Fonds bildeten vor Inkrafttreten des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG, SR 732.1) der Bundesbeschluss zum Atomgesetz vom 6. Oktober 1978 sowie zwei Verordnungen und zwei Reglemente.

Wichtige Bestimmungen, die früher in den Verordnungen oder Reglementen enthalten waren, sind nun im KEG geregelt. Dieses enthält Bestimmungen betreffend Zweck der Fonds und Beitragspflicht (Art. 77), Ansprüche der Beitragspflichtigen (Art. 78), Leistungen der Fonds (Art. 79), Nachschusspflicht (Art. 80), Rechtsform und Organisation der Fonds (Art. 81) sowie Sicherstellung der Finanzierung der übrigen Entsorgungstätigkeiten (Art. 82). Mit der vorliegenden Revision werden die zwei bisherigen Verordnungen und zwei Reglemente zu einer einzigen Verordnung zusammengeführt. Dabei werden die bestehenden Bestimmungen weitgehend übernommen.

Mit Schreiben vom 17. April 2007 hat das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Anhörung zum Entwurf der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung eröffnet. Die Anhörungsfrist dauerte bis am 17. Juli 2007. Es wurden 36 Stellungnahmen eingereicht.

	Eingeladene Anhörungsteilnehmer		Nicht eingeladene Anhörungsteilnehmer	Total Stellungnahmen
	Total eingeladen	Eingegangene Stellungnahmen		
Kantone	26	23	-	23
Parteien	16	4	-	4
Eidg. Kommissionen	1	1	-	1
Elektrizitätswirtschaft	3	2	2	4
Energiepolitische und Umweltschutz- Organisationen	3	2	2	4
TOTAL	49	32	4	36



2. Allgemeine Bemerkungen

Die Zusammenführung der zwei bisherigen Verordnungen und zwei Reglemente zu einer einzigen Verordnung wird von der grossen Mehrheit der Anhörungsteilnehmer begrüsst.

2.1 Kantone

23 Kantone haben zur Vorlage keine Bemerkungen oder stimmen der Zusammenlegung der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung in einem Erlass zu. Einige von ihnen (BS, SH, AG) beantragen Änderungen bzw. Präzisierungen einzelner Bestimmungen (z.B. keine Festlegung der Dauer der Beobachtungsphase in der Verordnung, keine Genehmigung des Rückstellungsplans durch die Verwaltungskommission). Drei Kantone (BE, GL, BL) haben sich zur Vorlage nicht geäussert.

2.2 Parteien

SPS und die Grüne Partei Schweiz begrüssen, dass zwei separate Fonds erhalten bleiben. Sie bemängeln jedoch insbesondere die Erhöhung der angenommenen Betriebsdauer von 40 auf 50 Jahre, welche die Berechnungsgrundlage für die Fondsbeiträge bildet. Weiter kritisieren sie die zu kurze Dauer der Beobachtungsphase (50 J.) für ein geologisches Tiefenlager sowie die nach ihrer Auffassung zu tief veranschlagten Stilllegungs- und Entsorgungskosten.

CVP und CSP haben auf die Einreichung einer Stellungnahme verzichtet. Die übrigen angeschriebenen Parteien haben sich nicht geäussert.

2.3 Eidgenössische Kommissionen

Die KSA begrüsst die Anpassung der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung an das KEG. Sie beantragt jedoch einige Änderungen des Verordnungsentwurfs (z.B. längere Beobachtungsphase, keine Befreiung von der Beitragspflicht für das Paul Scherrer Institut, die Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne und die kantonalen Universitäten für ihre Kernanlagen).

2.4 Elektrizitätswirtschaft

Die Elektrizitätswirtschaft (swisselectric/swissnuclear, KKW Gösgen, BKW) stimmt dem Verordnungsentwurf grundsätzlich zu. Sie bringt allerdings mehrere Vorbehalte an und beantragt die Änderung bzw. Ergänzung einzelner Bestimmungen (z.B. Rückerstattung von zuviel einbezahlten Beiträgen, keine Genehmigung des Rückstellungsplans durch die Verwaltungskommission, keine Übergangsbestimmungen notwendig).

2.5 Energiepolitische und Umweltschutzorganisationen

SES und Greenpeace machen unter Anderem geltend, dass die Stilllegungs- und Entsorgungskosten zu tief veranschlagt seien. Zudem ist für diese Organisationen die vorgeschlagene Beobachtungsphase für ein geologisches Tiefenlager (50 J.) zu kurz. SES, Greenpeace, Sortir du nucléaire und Ecologie libérale bemängeln ferner die zu lange Betriebsdauer (50 J.) als Berechnungsgrundlage für die Fondsbeiträge. Greenpeace fordert zudem, dass die Stilllegungs- und Entsorgungskosten vor der Inbetriebnahme eines neuen KKW in die Fonds einbezahlt oder sichergestellt werden. Für die bestehenden KKW sei dementsprechend eine angemessene Frist vorzusehen.



3. Wesentliche Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 2:

Abs. 2: Der Kt. BS beantragt, dass auch die Kosten zur Dekontamination der Gelände, inklusive Böden und Unterböden in diesem Absatz aufgeführt werden.

Abs. 2 Bst. e: Die KSA beantragt, dass diese Bestimmung mit dem Abbruch aller technischen Einrichtungen ergänzt werde.

Zu Artikel 3:

Allgemein: Gemäss KSA müsse der Begriff "Entsorgung" präzisiert werden. Insbesondere soll ausdrücklich erwähnt werden, ob eine eventuelle Nachkonditionierung radioaktiver Abfälle ebenfalls zur Entsorgung zähle. Ferner soll ausdrücklich erwähnt werden, dass neben den Kosten für die ordentliche Nachsorge auch die Kosten für eine eventuelle Störfallnachsorge des geologischen Tiefenlagers durch den Entsorgungsfonds gedeckt werden müssen. Die Kosten für Forschung und Entwicklung sowie für ein erweitertes Monitoring (z.B. Felslaboratorien) des geologischen Tiefenlagers müssten bis zum Abschluss der Beobachtungsphase ebenfalls durch den Entsorgungsfonds gedeckt werden.

SP, Grüne Partei, SES und Greenpeace fordern, dass der Entsorgungsfonds auch die Kosten für die Rückholbarkeit von Abfällen aus einem Tiefenlager decken muss.

Abs. 2 Bst. c: Mehrere Anhörungsteilnehmer bemängeln, dass die Beobachtungsdauer von 50 Jahren für ein geologisches Tiefenlager zu kurz sei (Kt. SH und BS, SP, Grüne Partei, KSA, SES, Greenpeace). Der Kt. AG und das KKW Gösgen beantragen, dass die Beobachtungsphase von 50 Jahren nicht in der Verordnung, sondern im Entsorgungsprogramm festgelegt wird.

Abs. 2: Der Kt. BS beantragt, dass in diesem Absatz zusätzlich die Kosten zur Sicherstellung der Weitergabe sämtlicher Informationen betreffend ein geologisches Tiefenlager aufgeführt werden.

Zu Artikel 4:

Die Stilllegungs- und Entsorgungskosten dürften nicht alleine gestützt auf die Angaben des Eigentümers berechnet werden. Der internationale Stand der Erfahrung und Wissenschaft sei als Berechnungsgrundlage zu berücksichtigen (Grüne Partei, SES, Greenpeace). Zudem seien die Berechnung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten einschliesslich der zugrunde gelegten Annahmen zu veröffentlichen und ein Mitwirkungsverfahren durchzuführen (Greenpeace).

Zu Artikel 6:

Abs. 3: Das Paul Scherrer Institut, die Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne und die kantonalen Universitäten sollten für ihre Kernanlagen nicht von der Beitragspflicht befreit werden. Damit werde vermieden, dass künftige Generationen die Kosten für die Beseitigung von Anlagen und Abfällen tragen müssen, welche von ihren Vorgängern stammen (SP, KSA, Greenpeace).

Zu Artikel 8:

Abs. 1: swisselectric/swissnuclear und das KKW Gösgen fordern, dass die Berechnung der Beiträge aufgrund eines finanzmathematischen Modells für jede Anlage einzeln und möglichst gleichmässig erfolge. Die gleichmässige Berechnung der Beiträge sei eine zentrale Grundlage der finanzmathema-



tischen Modellierung und ihre Nennung in der Verordnung deshalb eine wichtige Präzisierung der Ausführungen zur Beitragsberechnung. Für Greenpeace sind die Grundzüge des finanzmathematischen Modells in der Verordnung zu regeln.

Abs. 2: Die angenommene Betriebsdauer (50 J.) als Berechnungsgrundlage für die Stilllegungs- und Entsorgungskosten sowie für die Beiträge in die beiden Fonds sei zu lang und soll auf 40 Jahre oder kürzer festgelegt werden (Kt. BS, SP, Grüne Partei, SES, Greenpeace, Sortir du nucléaire, Ecologie libérale). Auch bei einer vorzeitigen Ausserbetriebnahme müssten genug Mittel vorhanden sein, um die anfallenden Kosten zu decken (Grüne Partei, Sortir du nucléaire, Ecologie libérale).

Zu Artikel 9:

Es sei ein neuer Absatz zu diesem Artikel aufzunehmen, welcher die Möglichkeit der Rückerstattung von Fondsmitteln vorsieht, wenn das angesammelte Kapital eine von der Kommission festgelegte Bandbreite übersteigt. Ohne die Möglichkeit der Rückerstattung bliebe zuviel geäuftetes Kapital den Beitragspflichtigen während der gesamten Zeitdauer entzogen und stünde somit nicht für die Finanzierung betrieblicher Investitionen oder die Deckung laufender Verpflichtungen zur Verfügung (swisslectric/swissnuclear, BKW).

Zu Artikel 16:

Die Anlagen dürften nur getätigt werden, wenn sie ethischen Kriterien entsprächen (SP).

Zu Artikel 19:

Abs. 1: Dieser Absatz sei zu streichen, weil die Verantwortung für die Bildung der gesetzlich erforderlichen Rückstellungen nach den Regeln des Aktienrechts bei den zuständigen Organen der Betreibergesellschaften liege. Die vorgesehene Genehmigung des Rückstellungsplans durch die Verwaltungskommission stelle einen schwerwiegenden Eingriff in die unentziehbaren Kompetenzen des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft dar und sei daher abzulehnen (Kt. AG, swisslectric/swissnuclear, KKW Gösgen).

Zu Artikel 20:

Abs. 1: Es soll keine gemeinsame Kommission für beide Fonds, sondern für jeden Fonds eine separate Kommission bestellt werden (Kt. BS).

Zu Artikel 21:

Abs. 2: Der vorgesehene Anspruch der Eigentümer der Kernanlagen auf höchstens die Hälfte der Kommissionssitze sei zu reduzieren (Kt. BS). Greenpeace verlangt, dass keine Vertreter der Kernanlageneigentümer in die Verwaltungskommission Einsitz nehmen.

Zu Artikel 23:

Bst. I: Der Verweis auf Art. 78 Abs. 2 KEG sei zu streichen, da sonst ein Überschuss nur noch beim Vorliegen der Schlussabrechnung zurückerstattet werden könne und eine Rückführung von zu viel eingebrachten Mitteln vor der Schlussabrechnung erschwere (Kt. AG, swisslectric/swissnuclear, KKW Gösgen / s. dazu auch Bemerkungen zu Art. 9).



Zu Artikel 27:

Der Prüfauftrag der Revisionsstelle soll sich nicht wie vorgesehen nach den Bestimmungen des Aktienrechts richten, da angesichts der Höhe der Bilanzsumme und des Ertrags der Fonds abgeleitet werden kann, dass diese mit dem Inkrafttreten des neuen Revisionsgesetzes zukünftig einer ordentlichen Revision unterstünden, verbunden mit einem erweiterten Prüfauftrag. Für die Fonds sei eine eingeschränkte Revision ausreichend (Kt. AG, swisselectric/swissnuclear, KKW Gösgen).

Zu Artikel 32:

Abs. 1: Diese Regelung stamme aus der Entsorgungsfondsverordnung und sei damals einzig wegen dem KKW Leibstadt aufgenommen worden. Dieser Absatz sei zu streichen, da er nicht mehr erforderlich sei (swisselectric/swissnuclear, KKW Gösgen).

Abs. 2: swisselectric/swissnuclear und BKW beantragen, diesen Absatz zu streichen. Sie begründen dies damit, dass gemäss Auftrag der Kostenkommission in der Kostenstudie 2006 für alle KKW, einschliesslich des KKW Mühleberg, eine einheitliche Betriebsdauer von 50 Jahren angenommen wurde. Für die Veranlagung des KKW Mühleberg auf Basis von 40 Betriebsjahren fehle somit eine verlässliche Grundlage. Eine zusätzliche Kostenschätzung andererseits wäre technisch nicht sinnvoll und mit unverhältnismässigem Aufwand sowie mit hohen Kosten verbunden. Aus diesen Gründen befürworten die schweizerischen KKW-Betreiber eine einheitliche Bemessungsgrundlage von 50 Betriebsjahren für sämtliche KKW.



Liste der Anhörungsteilnehmer

Kantone:

Alle ausser Bern, Basel-Land und Glarus

Parteien:

- Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz
- Christlich-soziale Partei
- Grüne Partei der Schweiz

Eidg. Kommissionen:

- Eidg. Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen

Elektrizitätswirtschaft:

- swisselectric/swissnuclear
- KKW Gösgen
- BKW FME Energie AG (BKW)

Energiepolitische und Umweltschutz-Organisationen:

- Schweizerische Energiestiftung (SES)
- Sortir du nucléaire, Coordination romande
- Greenpeace Schweiz
- Ecologie Liberale